WO-03

Wahlverfahren für die Wahl zum Parteirat

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	09.09.2019
Tagesordnungspunkt:	T Grußworte und Formalia

Antragstext

Die Wahlen zum Parteirat sind geheim und werden mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.

- Dem Parteirat gehören die Bundesvorsitzenden und die/der politischen Bundesgeschäftsführer*in gemäß § 16 (2) der Satzung an. Die bis zu 13 weiteren Mitglieder des Parteirats nach § 16 (2) der Satzung werden in verbundener Einzelwahl getrennt nach Frauen und offenen Plätzen gewählt. Dem Parteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, entsprechend der Wahl des Bundesvorstands werden somit zunächst 5 bis 7 Frauenplätze, danach 6 bis 8 Offene Plätze gewählt.
- Alle Kandidat*innen stellen sich nur ein Mal vor, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie das erste Mal kandidieren. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Die Vorstellungszeit für Kandidaturen zum Parteirat beträgt 4 Minuten.
- Während der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten können Meldungen für Fragen an die kandidierenden Personen bei der technischen Antragskommission schriftlich eingereicht werden (Name, Kreisverband, Frage und Adressat*in). Das Präsidium verliest pro Kandidat*in maximal 2
gezogene Fragen. Zur Beantwortung der Fragen stehen den jeweiligen Kandidat*innen jeweils 2 Minuten zur Verfügung.
- Danach beginnen die Wahlgänge. Zunächst werden alle Frauenplätze gewählt, danach alle Offenen Plätze. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Parteiratsmitglieder zu wählen sind.
- Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt.
- Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, reicht ab dem 3. Wahlgang die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.
- Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.